

20.12.24

Fz

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Siebte Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung

A. Problem und Ziel

Bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch l nderbezogener Berichte (BGBl. II 2016 S. 1178; nachfolgend: Zustimmungsgesetz) am 26. Oktober 2016 hatten 50 Staaten und Hoheitsgebiete die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet. Sp testens zum 31. M rz 2025 wird der n chste automatische Informationsaustausch  ber l nderbezogene Berichte auf Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung erfolgen. Der Austausch soll auch mit Staaten und Hoheitsgebieten erfolgen, f r die die Mehrseitige Vereinbarung nicht bereits durch die Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. II S. 1178) (CbCR-Ausdehnungsverordnung – CbCRAusdV) vom 11. Juni 2018 oder durch die Verordnungen zur  nderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung vom 27. Februar 2019, 20. Februar 2020, 19. Februar 2021, 16. M rz 2022, 21. Februar 2023 und 27. M rz 2024 in Kraft gesetzt worden ist. Dazu soll die CbCRAusdV vom 11. Juni 2018 ge ndert werden.

B. L sung und Nutzen

Die CbCRAusdV setzt die Mehrseitige Vereinbarung mit Staaten und Hoheitsgebieten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes noch nicht die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet hatten, in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zur  nderung der CbCRAusdV k nnen l nderbezogene Berichte auch zwischen der zust ndigen Beh rde der Bundesrepublik Deutschland und den zust ndigen Beh rden Albaniens, Armeniens, Montenegros und der Ukraine entsprechend der Mehrseitigen Vereinbarung ausgetauscht werden. Damit w chst die Zahl der Staaten und Hoheitsgebiete, die nach   1 der CbCRAusdV am Informationsaustausch teilnehmen, auf 52 an.

Aus Gr nden der Rechtsklarheit wird unter Artikel 1 die vollst ndige Liste der Staaten und Hoheitsgebiete nach   1 CbCRAusdV mit s mtlichen Staaten und Hoheitsgebieten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes noch nicht die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet hatten und f r die die Mehrseitige Vereinbarung durch die CbCR-Ausdehnungsverordnung in Kraft gesetzt wurde bzw. nun werden soll, neu abgedruckt und ver ffentlicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Festlegung eines erweiterten Teilnehmerkreises von Staaten und Hoheitsgebieten am automatischen Informationsaustausch über länderbezogene Berichte kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sowie auf die mittelständische Wirtschaft, sind nicht zu erwarten.

20.12.24

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Siebte Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungs-
verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 19. Dezember 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Siebte Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Liste der Staaten und Hoheitsgebiete zu § 1 der CbCR-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 259), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 II Nr. 105) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Albanien

Andorra

Anguilla

Armenien

Aruba

Aserbaidshan

Bahamas

Bahrain

Barbados

Belize

Britische Jungferninseln

Bulgarien

Färöer

Gabun

Gibraltar

Haiti

Hongkong

Indonesien

Kaimaninseln

Kasachstan

Katar

Kenia

Kolumbien

Kroatien

Liberia

Macau

Malediven

Malta

Marokko

Mauritius

Monaco

Montenegro

Montserrat

Oman

Pakistan

Panama

Papua-Neuguinea

Peru

Rumänien

Russische Föderation

San Marino

Saudi-Arabien

Seychellen

Singapur

Thailand

Tunesien

Türkei

Turks- und Caicosinseln

Ukraine

Ungarn

Vereinigte Arabische Emirate

Zypern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Mehrseitige Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte soll mit Zustimmung des Bundesrates mit weiteren Staaten und Hoheitsgebieten in Kraft treten. Auf dieser Grundlage erfolgt der automatische Informationsaustausch über länderbezogene Berichte bis zum 31. März 2025 auch mit diesen Staaten.

Der Bundestag hat das Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte beschlossen. Bis zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes am 26. Oktober 2016 hatten 50 Staaten und Hoheitsgebiete die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet.

Die vorliegende Verordnung setzt die Mehrseitige Vereinbarung mit Staaten und Hoheitsgebieten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung noch nicht die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet hatten und nicht von der CbCR-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 oder den Verordnungen zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung vom 27. Februar 2019, 20. Februar 2020, 19. Februar 2021, 16. März 2022, 21. Februar 2023 und 27. März 2024 erfasst sind, in Kraft. Artikel 2 des Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte enthält die hierfür erforderliche Ermächtigung.

II. Alternativen

Keine.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Damit wird der Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

4. Erfüllungsaufwand

Sowohl für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft als auch die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Festlegung eines erweiterten Teilnehmerkreises von Staaten und Hoheitsgebieten am automatischen Informationsaustausch über länderbezogene Berichte kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand, welcher im Zusammenhang mit der Einführung der Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung länderbezogener Berichte nach § 138a der Abgabenordnung entsteht, wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie (BGBl. 2016 I Nr. 63) und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen beziffert.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand durch den Ausbau des automatischen Informationsaustausches in der Verwaltung wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen beziffert.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sowie auf die mittelständische Wirtschaft, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

V. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

VI. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter bzw. von der Bundesregierung beauftragte Dritte wesentlichen Einfluss auf das Vorhaben gehabt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird in § 1 der CbCR-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 259) der Teilnehmerkreis der am automatischen Informationsaustausch über länderbezogene Berichte teilnehmenden Staaten und Hoheitsgebiete auf Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 um die Staaten Albanien, Armenien, Montenegro und Ukraine erweitert. Der automatische Informationsaustausch mit den in Artikel 1 neu aufgeführten Staaten und Hoheitsgebieten erfolgt nach Vorliegen aller Voraussetzungen der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016. So muss neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung z. B. auch das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen mit dem jeweiligen Staat bzw. Hoheitsgebiet in Kraft getreten sein. Das Vorliegen aller Voraussetzungen der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 wird fortlaufend durch das Bundesministerium der Finanzen geprüft.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird unter Artikel 1 die vollständige Liste der Staaten und Hoheitsgebiete nach § 1 der CbCR-Ausdehnungsverordnung mit sämtlichen Staaten und Hoheitsgebieten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte noch nicht die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet hatten und für die die Mehrseitige Vereinbarung durch die CbCR-Ausdehnungsverordnung in Kraft gesetzt wurde bzw. nun werden soll, neu abgedruckt und veröffentlicht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Durch das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung wird gewährleistet, dass der automatische Informationsaustausch mit Albanien, Armenien, Montenegro und der Ukraine, der entsprechend der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 bis spätestens 31. März des auf den Meldezeitraum folgenden Kalenderjahres zu erfolgen hat, bereits in 2025 erstmalig durchgeführt werden kann.